



Stadt
Luzern

Wegleitung zur Fasnacht

Weisungen und Empfehlungen

Liebe Fasnächtlerinnen, liebe Fasnächtler

Für viele Luzernerinnen und Luzerner ist die Fasnacht die schönste Zeit des Jahres: Wild, laut, fröhlich, anarchisch. Vorschriften passen da schlecht ins Bild – ein paar davon sind aber nötig, um die Sicherheit und das friedliche Nebeneinander zu ermöglichen. Davon profitieren alle. Das Wichtigste steht in dieser Wegleitung.

Speziell dankbar sind wir sowie viele Fasnächtlerinnen und Fasnächtler um die Berücksichtigung folgender Punkte: Musikanlagen auf Fasnachtswagen sorgen für Stimmung. Im Vordergrund steht jedoch die Musik der Guuggenmusigen und Kleinformationen. Drum beschallt bitte eure Umgebung massvoll. Glasklar: Glas gehört nicht an die Fasnacht. Einmal zerbrochen, kann es böse Schnittwunden verursachen. Zelte und Mobiliar sind praktisch – verstellen aber die eh schon engen Durchgänge. Drum bitte, lasst es sein.

Wir appellieren an die Vernunft aller, die hier aufgeführten Vorschriften einzuhalten. Bitte denkt bereits bei der Fasnachtvorbereitung daran. Das Missachten der Weisungen ist strafbar.

Eine rüdig schöne und sichere Fasnacht wünschen euch Stadt Luzern, Luzerner Polizei, Luzerner Fasnachtskomitee, Kult-Ur-Fasnächtler, die Vereinigte und Gwärb Lozärn.

Januar 2023/rmu

Diese Wegleitung, weitere Informationen und Kontakte finden Sie auf:
www.fasnacht.stadtluzern.ch

Umschlagfoto: Emanuel Ammon / Aura

Inhalt

1 Wichtigste Weisungen und Empfehlungen	4
2 Abfall	5
2.1 Abfall aus privaten Verkaufsständen	5
2.2 Abfall aus stationären «wilden Fasnachtswagen»	5
3 Gasbetriebene Geräte	5
4 Wagen	6
4.1 Bau- und Dekomaterial	6
4.2 Elektrische Installationen	6
4.3 Notstromaggregate	6
4.4 Parkieren und Verschieben	7
4.5 Teilnahme am Monstercorso	7
5 Wagenbetrieb	8
5.1 Strombezug	8
5.2 Beschallung	8
6 Warenverkauf	9
6.1 Stände auf öffentlichem Grund	9
6.2 Stände auf privatem Grund	9
6.3 Fliegender Verkauf	9
6.4 Glasbinde	9
7 Zonen- und Verkehrsplan	10
8 Notfallnummern / Nützliche Adressen	11

Grundlagen: Gesetz und Verordnung über den Feuerschutz / Weisungen und Richtlinien der kantonalen Gebäudeversicherung / Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonalen Feuerversicherungen / Verkehrsbeschränkungen vom 20. August 1973 aktualisierte Änderungen / Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Impressum: Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit dem Luzerner Fasnachtskomitee, den Vereinigten, den Kult-Ur-Fasnächtlern, Vertretungen von Wagengruppen und der Luzerner Polizei

1 Wichtigste Weisungen und Empfehlungen

Fasnachtstage

Fasnachtstage in der Innenstadt der Stadt Luzern sind Schmutziger Donnerstag, Rüdig Samschtig, Güdismontag und Güdisdienstag.

An allen weiteren Tagen in der Fasnachtszeit sind Aktivitäten auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern separat bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (Kontakt auf Seite 11).

Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte

Es muss jederzeit eine Durchfahrt von 3,5 Metern für die Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte gewährleistet sein (in Kurven 5 Meter).

Fahrverbote

Ausserhalb bestimmter Zonen gilt in der Altstadt das allgemeine Fahrverbot. Beachten Sie den Zonen- und Verkehrsplan auf Seite 10 und die Regelungen zum Abstellen von Wagen auf Seite 8.

Beim Jesuitenplatz besteht eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge jeglicher Art von max. 3.5 Tonnen.

Brandschutz

Offene Feuer wie Fackeln, Kerzen, Feuerstellen und Feuerwerke, insbesondere das Abfeuern von Knallpetarden und Pyrotechnik aller Art sind strengstens verboten.

Kinderwagen und Velos

Personen mit Kinderwagen und Velos wird dringend empfohlen, Orte mit hohem Besucheraufkommen während der Fasnacht zu meiden. Kinderwagen und Velos sind bei grossen Menschenmassen kaum erkennbar und sind eine Stolperfalle.

2 Abfall

Im Interesse einer sauberen Stadt werden alle gebeten, die grossen Abfallgebäude für die Entsorgung zu benutzen.

2.1 Abfall aus privaten Verkaufsständen

Bewilligungsnehmende, welche in den öffentlichen Grund verkaufen, beteiligen sich pauschal (CHF 250.-/exkl. MWST.) an einem Entsorgungs-Behälter. Sie sind dadurch berechtigt, den am Verpflegungsstand produzierten Abfall in diesen Gebinden zu entsorgen.

2.2 Abfall aus stationären «wilden Fasnachtswagen»

Fasnachtsgruppierungen, welche längere Zeit mit ihrem Fasnachtswagen vor Ort installiert bleiben, werden gebeten, ein entsprechendes Entsorgungs-Gebäude beim Wagen bereit zu stellen. Entsorgungsgebäude können über die Stadt Luzern, Strasseninspektorat, Tel. 041 208 86 86, [E-Mail: Aschbacher Florian](mailto:Aschbacher.Florian) bezogen werden.

3 Gasbetriebene Geräte

Das Merkblatt „Kochen und Heizen im Freien“ (zu finden unter www.stadtluzern.ch) gilt für Grills und andere Kochstellen im Freien. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Gasflaschen vor unbefugten Manipulationen geschützt sind, indem diese innerhalb des Standes oder in einem durchlüfteten, abgeschlossenen Metallschrank aufgestellt werden. Der schnelle Zugriff für das Abstellen der Flaschen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die eingesetzten gasbetriebenen Anlagen müssen jährlich durch einen Sachverständigen überprüft werden. Die Überprüfung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Betreiber der Anlage mit einer anerkannten Fachfirma zu organisieren und mit einer Vignette auszuweisen (EKAS Richtlinie 6517, Art.16.2). Es dürfen maximal so viele Gasflaschen gelagert werden, wie für den Tagesbedarf notwendig sind. Gasbetriebene Geräte und Gasflaschen müssen in einem Abstand von mindestens 3 Metern von Durchgängen oder Durchfahrten, Rampen in tiefer gelegene Räume, Treppenanlagen, Korridoren, Kanalisationseinläufen sowie Ein- und Ausgängen aufgestellt werden.

- Gasschläuche dürfen maximal 1,5 Meter lang sein.
- Gasflaschen dürfen in Publikumszelten grundsätzlich nicht aufgestellt werden.
- Wegen der Explosionsgefahr wird dringend empfohlen, auf Metallgasflaschen zu verzichten und stattdessen Kompositgasflaschen zu verwenden.
- Bei der Verwendung von gasbetriebenen Geräten ist eine Löschdecke von mindestens 1 mal 1 Meter mitzuführen.

4 Wagen

Motorfahrzeuge und Traktoren sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht brauchen eine Bewilligung des Strassenverkehrsamtes Luzern, sobald sie von den gesetzlichen Massen abweichen. Beachten Sie die Empfehlungen und gesetzlichen Grundlagen des Strassenverkehrsamtes:

www.strassenverkehrsamt.lu.ch

Für alle Wagen sind die nachfolgenden Weisungen einzuhalten, um die Gefahr von Bränden und Explosionen zu minimieren und den raschen Einsatz der Rettungskräfte auch während der Fasnachtstage zu ermöglichen.

4.1 Bau- und Dekomaterial

Wagenaufbauten müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen. Als schwerentflammbar gelten Baustoffe, die schwer entzündbar sind und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr langsam weiterbrennen oder verkohlen. Nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erlöschen und das Nachglimmen muss aufhören. Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Material die Brandkennziffer BKZ 5.2 beziehungsweise RF2 aufweist. Konstruktionen und Einrichtungen mit Holzpaletten sind aufgrund der grossen Brandbelastung verboten.

4.2 Elektrische Installationen

Elektrische Anlagen auf Wagen müssen vorschriftsgemäss verwendet und aufgestellt werden.

4.3 Notstromaggregate

Das Laufenlassen von Notstromaggregaten bei stehenden Wagen ist nicht erwünscht.

Innerhalb der Fasnachtszone (siehe Seite 10) ist das Mitführen von Reservetreibstoff auf maximal ein 5-Liter Metallkanister beschränkt. Das Nachfüllen ist vorschriftsgemäss und mit der nötigen Sorgfalt vorzunehmen und darf nur ausserhalb von Menschenansammlungen erfolgen.

4.4 Parkieren und Verschieben

Die Zufahrt zur Altstadt mit Sujetwagen ist frühestens ab Mittwoch, 18 Uhr, vor dem Schmutzigen Donnerstag möglich. Wagen dürfen nur während der Fasnachtstage (Schmutziger Donnerstag, Fasnachtssamstag, Güdismontag, Güdisdienstag) abgestellt werden. Am Aschermittwoch müssen alle Fasnachtswagen bis 10 Uhr entfernt sein.

Fasnachtswagen die grösser sind als 1.5 mal 2.5 Meter, dürfen während der gesamten Fasnachtszeit nicht in die Fasnachtszone der Altstadt. Diese behindern unter anderem die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen. Das Missachten dieser Weisung wird durch die zuständigen Behörden geahndet. Lediglich Handwagen ohne Motorantrieb und mit maximalen Massen von 1,5 auf 2,5 Metern (inkl. Auf-/Anbau) dürfen in der Altstadt verschoben und abgestellt werden. Diese Handwagen inkl. eventueller Vorbauten müssen im Notfall ohne Hilfsmittel schnell verschoben werden können.

Beachten Sie die Vorgaben im Zonen- und Verkehrsplan auf Seite 10.

4.5 Teilnahme am Monstercorso

Am Monstercorso sind nur handgezogene und elektroangetriebene Wagen von Gruppen der «Vereinigten» zugelassen. Diese Wagen dürfen nicht grösser als 1,5 mal 2,5 Meter und nicht zusammengekoppelt sein. Die durch die «Vereinigten» gemeldeten Wagen werden am Güdisdienstag um 18.30 Uhr von der Feuerwehr beim Luzerner Theater kontrolliert. Siehe auch Hinweise auf www.vereinigte.ch.

5 Wagenbetrieb

5.1 Strombezug

Auf folgenden Plätzen stehen Verteilerkästen für den Strombezug zur Verfügung: Franziskaner-, Jesuiten- und Theaterplatz, Bahnhofstrasse, Mühlenplatz, Weinmarkt, Hirschen- und Kapellplatz (Anzahl Anschlüsse ist begrenzt). Pro Wagen darf nur ein Stromanschluss benutzt werden.

Die Anschlüsse sind 220 Volt mit einer Absicherung von maximal 16 Ampère (pro Steckdose). Die Strominstallation auf dem Wagen muss professionell nach Niederspannungs-Installationsnorm montiert sein.

Strom ab Verteiler öffentlicher Grund steht bis 2.00 Uhr zur Verfügung. Ausgenommen IG-Plätze. Kein Strom beim Rosengartplatz/Metzgerainle.

Zu folgenden Zeiten ist der Strom eingeschaltet:
Schmutziger Donnerstag, 4.30 Uhr bis Freitag 2 Uhr
Rüüdig Samschtig, 12 bis 23 Uhr
Güdismontag, 5.30 Uhr bis Aschermittwoch 2 Uhr

Die Kosten für den Strombezug werden vor Ort in bar einkassiert (20 Franken pro Fasnachtstag).

5.2 Beschallung

Wir bitten Sie, mit den Musikanlagen auf den Fasnachtswagen nur die unmittelbare Umgebung zu beschallen. Die gesetzlichen Grenzwerte sind einzuhalten. Auf andere Darbietungen ist Rücksicht zu nehmen. Bei Platzkonzerten durch Guuggenmusigen, Kleininformationen und Theatergruppen ist die Lautstärke der Beschallung der Fasnachtswagen zu reduzieren.

6 Warenverkauf

Verkaufsaktivitäten jeglicher Art sind sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund bewilligungspflichtig.

6.1 Stände auf öffentlichem Grund

Für Verkaufsstände auf öffentlichem Grund sind offizielle Verpflegungszonen vorgesehen. Die Koordination läuft über den Verein Gwärb Lozärn.

6.2 Stände auf privatem Grund

Das Betreiben eines Verkaufsstandes auf privatem Grund ist nach Einverständnis des Grundeigentümers und unter Erfüllung der Auflagen der Stadt Luzern und der Luzerner Polizei möglich. Für den Verkauf ist bei der Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, eine Einzelanlassbewilligung einzuholen. Kontakt auf Seite 11.

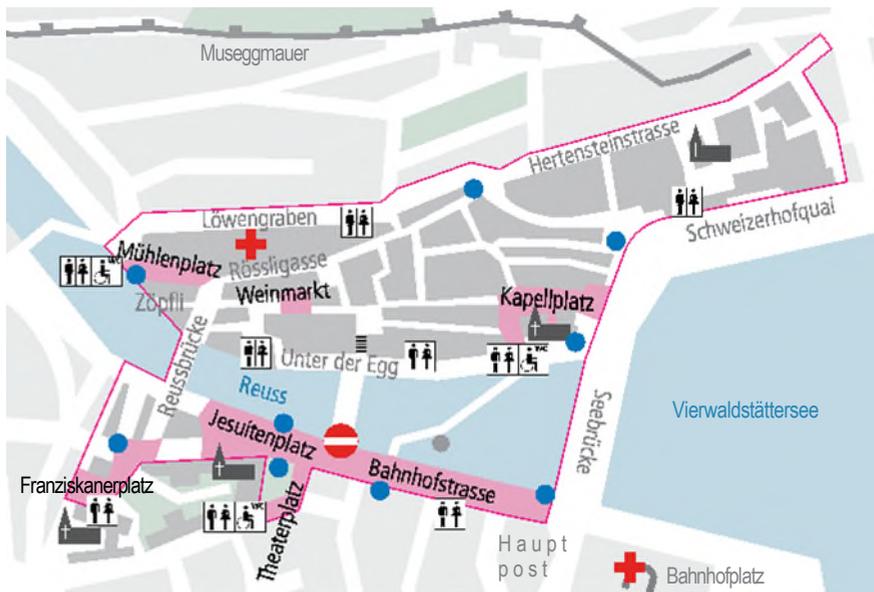
6.3 Fliegender Verkauf

Weitere Verkaufsstände als die oben genannten sowie die Abgabe von Waren aller Art auf öffentlichem Grund (fliegender Verkauf) sind verboten

6.4 Glasgebinde

Die Abgabe von Glasgebinde ist nicht erlaubt.

7 Zonen- und Verkehrsplan



Es muss jederzeit überall eine Durchfahrt von 3,5 Metern für die Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte gewährleistet sein (in Kurven 5 Meter).

- Fasnachtszone** Einschränkungen für Notstromaggregate (Seite 6), Offenes Feuer ist verboten (Seite 4). Standverbot für grosse Wagen (über 1,5 Meter Breite oder 2,5 Meter Länge) und/oder motorisierte Wagen

- Sonderzone** für Guugger-, Kultur-, Intrigier- und Theaterplätze

- Verpflegungszone** Essens- und Getränkestände auf öffentlichem Grund

- Sanitätsposten** Ein Sanitätsposten ist während der Fasnachtstage an der Rössligasse 12 eingerichtet. Bei hausärztlichen Notfällen kann die Permanence im Bahnhof Luzern (UG) konsultiert werden.

- Einbahn Fussverkehr** Bei Grossandrang unter der Egg ist das Passieren des Rathausstegs von Seite der Bahnhofstrasse nicht möglich.

8 Notfallnummern / Nützliche Adressen

Notfallnummern

Polizei	117
Feuerwehr	118
Sanität	144

Allgemeine Informationen

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
Tel. 041 208 78 02
Fax 041 208 78 10
E-Mail: info.stav@stadtluzern.ch
Web: www.fasnacht.stadtluzern.ch

Einzelanlassbewilligungen

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
6002 Luzern
Tel. 041 248 84 55
Fax 041 248 84 90
E-Mail: ggp@lu.ch
Web: www.ggp.lu.ch

Standplätze in den Verpflegungszonen auf öffentlichem Grund

Gwärb Lozärn
Postfach 7034
6000 Luzern 7
Tel. 079 848 19 12
(während den Fasnachtstagen)
E-Mail: info@gwaerb-lozaern.ch

Brandschutzvorschriften und Beratung

Feuerwehr Stadt Luzern
Feuerpolizei
Kleinmattstrasse 20
6000 Luzern 4
Tel. 041 208 88 18
Fax 041 208 88 22
E-Mail: feuerpolizei@stadtluzern.ch
Web: www.fwluzern.ch

Hausärztliche Notfälle

Permanence Medical Center Luzern AG
Bahnhof Luzern, Shopping im UG 6000
Luzern 4
Tel. 041 211 14 44 (kein Notruf)
Web: www.permanence-luzern.ch

An- und Abreise:	www.luzernmobil.ch
SBB:	www.sbb.ch
Feuerwehr:	www.fwluzern.ch
Anmeldung Plakettenverkauf:	www.lfk.ch
Fasnachtsportal:	www.luzerner-fasnacht.ch

